

Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)		Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)
vom 25. Juni 2008 ¹		Änderung vom ...
Der Landrat von Nidwalden,		
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,		
beschliesst:		
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 1 Name, Sitz		
Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden (Pensionskasse) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Stans.		
Art. 2 Aufgaben		
¹ Die Pensionskasse versichert die ihr angehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod, soweit sie nicht in einer andern Vorsorgeeinrichtung versichert sind.		
² Sie führt für ihre Mitglieder als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische Versicherung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ² durch.		
³ Sie kann auf Gesuch hin die freiwillige Versicherung im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BVG ² durchführen; sie versichert auf Gesuch hin Lohnbestandteile, die bei andern Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern erzielt werden (Art. 46 Abs. 2 BVG ²).		
⁴ Sie kann gegen Entrichtung einer kostendeckenden Entschädigung Dienstleistungen für Dritte im Personalbereich erbringen.		
Art. 3 Generelles Leistungsziel		
¹ Die Pensionskasse ist bestrebt, ausreichende Versicherungsleistun-		

gen zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung auszubezahlen.		
² Für versicherte Personen, die bei einer kontinuierlichen Entwicklung ihres versicherten Lohnes während 40 Jahren Mitglied der Pensionskasse waren beziehungsweise für fehlende Sparguthaben entsprechende Leistungen erbracht haben, wird eine Altersrente von 60 % des letzten versicherten Lohnes angestrebt.		
Art. 4 Geltungsbereich 1. Kanton und selbständige Anstalten		
¹ Diesem Gesetz unterstehen der Kanton und seine selbständigen Anstalten als Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber.		
² Der Regierungsrat kann für bestimmte Personalkategorien den Anschluss bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bewilligen.		
³ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder des Regierungsrates. Hauptamtlich und nebenamtlich tätige Mitglieder von Behörden und Kommissionen können durch Beschluss des Regierungsrates diesem Gesetz unterstellt werden ¹⁸ .		
Art. 5 2. weitere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber		
¹ Die Pensionskassenkommission kann durch Vertrag den Anschluss folgender Körperschaften, Institutionen und Unternehmen regeln:		
1. Politische Gemeinden, Schulgemeinden und Kirchgemeinden;		
2. andere öffentlichrechtliche Körperschaften;		
3. gemeinnützige Institutionen, die ihren Sitz im Kanton haben;		
4. privatrechtliche Unternehmen, an denen der Kanton oder die Gemeinden stimm- oder kapitalmässig beteiligt sind und die ihren Sitz im Kanton haben.		
² Die Pensionskassenkommission kann für bestimmte Personalkategorien den Anschluss bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bewilligen.		
³ Im Anschlussvertrag ist die Finanzierung der erforderlichen Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven zu regeln.		
Art. 6 Versicherte Personen 1. allgemein		
¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für alle beschäftigten Personen der ihr unterstellten oder angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der		

die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt oder deren Arbeitspensum während mehr als einem Jahr mindestens einem Drittel eines vollen Arbeitspensums entspricht.		
² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die:		
1. das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;		
2. das Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;		
3. einen befristeten Arbeitsvertrag für höchstens drei Monate abgeschlossen haben; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, wird die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;		3. einen befristeten Arbeitsvertrag für höchstens drei Monate abgeschlossen haben, unter Vorbehalt von Abs. 3;
4. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;		
5. nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.		
		³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende, auf unter drei Monate befristete Anstellungen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse: 1. ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; oder 2. ab Beginn des ersten Arbeitsmonats, wenn vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart wird, dass das Arbeitsverhältnis insgesamt drei Monate übersteigt.
Art. 7 2. Beginn, Ende		
¹ Die Mitgliedschaft richtet sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge ² .		
² Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.		
³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Gesetz nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die in diesem Ge-		Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Gesetz nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die in diesem Gesetz geregelten

setz geregelten Leistungen. Die Pensionskasse führt das Sparguthaben gemäss Art. 16 beitragsfrei weiter, längstens jedoch während 2 Jahren. Im Vorsorgefall wird das Sparkapital ausbezahlt; der Anspruch richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.		Leistungen. Die Weiterversicherung gemäss Art. 8 Abs. 5 bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse führt das Sparguthaben gemäss Art. 16 beitragsfrei weiter, längstens jedoch während 2 Jahren. Im Vorsorgefall wird das Sparguthaben ausbezahlt; der Anspruch richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
Art. 8 Versicherter Lohn, Koordinationsabzug		Art. 8 Versicherter Lohn, Koordinationsabzug
¹ Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der individuelle Lohn gemäss der Personalgesetzgebung ³ einschliesslich der Zulagen für Nacht- und Ruhetagsarbeit, für Bereitschaftsdienst sowie für Präsenzdienst. Er darf 105 % des Maximums des Funktions- und Leistungslohnes des obersten Leistungslohnbandes nicht übersteigen.		¹ Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der individuelle Lohn gemäss der Personalgesetzgebung einschliesslich der Zulagen für Nacht- und Ruhetagsarbeit, für Bereitschaftsdienst sowie für Präsenzdienst.
² Der versicherte Lohn entspricht dem um 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug) verminderten Jahreslohn.		² Der versicherte Lohn entspricht dem um 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug) verminderten Jahreslohn. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen Altersrente und ist begrenzt: 1. für die Leistungen im Alter auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG; 2. für die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente.
³ Bei Teilzeitbeschäftigten beziehungsweise teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad beziehungsweise Invaliditätsgrad festgesetzt.		³ Bei Teilzeitbeschäftigten beziehungsweise teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad beziehungsweise nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 34 Abs. 3 festgesetzt.
⁴ Wird der individuelle Lohn wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter beruflicher Beanspruchung, namentlich wegen Rückversetzung oder Zuweisung einer andern Tätigkeit herabgesetzt, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird, kann das Mitglied den bisher versicherten Lohn während längstens 2 Jahren beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sowohl seine Beiträge als auch die der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers übernehmen.		⁴ Wird der individuelle Lohn wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter beruflicher Beanspruchung, namentlich wegen Rückversetzung oder Zuweisung einer andern Tätigkeit herabgesetzt, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird, kann das Mitglied den bisher versicherten Lohn während längstens 2 Jahren beibehalten, sofern die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.
⁵ Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche nicht gemäss der Entlohnungsverordnung ⁴ entlohnt werden, setzt die Pensionskasse den versicherten Lohn sinngemäss nach den vorstehenden Bestimmungen fest.		⁵ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisher versicherte Lohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden. Die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).
		⁶ Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche nicht gemäss der Per-

		sonalgesetzgebung entlohnt werden, hat die Pensionskassenkommission Einzelheiten zu den anrechenbaren Lohnbestandteilen in einem Reglement zu regeln. Die Pensionskasse setzt den versicherten Lohn gestützt auf das Reglement und subsidiär sinngemäss nach den vorstehenden Bestimmungen fest.
Art. 9 Unbezahlter Urlaub		Art. 9 Unbezahlter Urlaub
¹ Während eines befristeten und von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber bewilligten unbezahltenurlaubes von höchstens zwölf Monaten bleibt die Risikoversicherung für Invalidität und Tod unverändert in Kraft. Die aktive versicherte Person hat während der Dauer des unbezahltenurlaubes die Risikobeiträge der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers und die eigenen Beiträge zum Voraus zu leisten.		¹ Während eines befristeten und von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber bewilligten unbezahltenurlaubes von höchstens zwölf Monaten bleibt die Risikoversicherung für Invalidität und Tod unverändert in Kraft, sofern die Bedingungen gemäss Abs. 2 und 3 erfüllt sind.
² Der versicherte Lohn wird auf der Grundlage des Lohnes vor Beginn des unbezahltenurlaubes berechnet.		² Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber hat: 1. sicherzustellen, dass die versicherte Person die Unfallversicherung auf die maximal zulässige Dauer verlängert; und 2. für die Dauer des unbezahltenurlaubes eine Krankentaggeldversicherung für die versicherte Person abzuschliessen.
		³ Die versicherte Person hat für die Dauer des unbezahltenurlaubes: 1. die Risikobeiträge der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers und die eigenen Beiträge zum Voraus zu leisten; 2. sich im bisherigen Umfang an der Unfallversicherung zu beteiligen.
		⁴ Der versicherte Lohn wird auf der Grundlage des Lohnes vor Beginn des unbezahltenurlaubes berechnet.
II. FINANZIERUNG UND STAATSGARANTIE		
Art. 10 Erträge der Pensionskasse 1. allgemein		
Die Erträge der Pensionskasse bestehen insbesondere aus:		
1. eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;		
2. wiederkehrenden Beiträgen;		
3. freiwilligen Einlagen;		

4. Erträgen von Vermögensanlagen;																																																																																																												
5. Vermächtnissen und Schenkungen;																																																																																																												
6. Beiträgen bei Unterdeckung;																																																																																																												
7. Entschädigungen für Dienstleistungen.																																																																																																												
Art. 11 2. wiederkehrende Beiträge a) Grundsätze		Art. 11 2. wiederkehrende Beiträge a) Grundsätze																																																																																																										
¹ Die wiederkehrenden Beiträge der aktiven Versicherten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:		¹ Die wiederkehrenden Spar- und Teuerungsbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1:																																																																																																										
<table><tr><td>BVG-Alter</td><td>aktive Versicherte</td><td>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber</td></tr><tr><td>17-24</td><td>1.0</td><td>1.0</td></tr><tr><td>25-29</td><td>7.5</td><td>10.5</td></tr><tr><td>30-34</td><td>8.5</td><td>10.5</td></tr><tr><td>35-39</td><td>9.0</td><td>10.5</td></tr><tr><td>40-44</td><td>10.0</td><td>10.5</td></tr><tr><td>45-49</td><td>10.5</td><td>10.5</td></tr><tr><td>50-54</td><td>11.0</td><td>10.5</td></tr><tr><td>55-59</td><td>11.5</td><td>10.5</td></tr><tr><td>60-65</td><td>12.0</td><td>10.5</td></tr></table>	BVG-Alter	aktive Versicherte	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	17-24	1.0	1.0	25-29	7.5	10.5	30-34	8.5	10.5	35-39	9.0	10.5	40-44	10.0	10.5	45-49	10.5	10.5	50-54	11.0	10.5	55-59	11.5	10.5	60-65	12.0	10.5	<table><tr><td></td><td colspan="3">Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer</td><td colspan="3">Arbeitgeberin / Arbeitgeber</td></tr><tr><td>BVG-Alter</td><td>Spar-beiträge</td><td>Teuerungsbeiträge</td><td>Total</td><td>Spar-beiträge</td><td>Teuerungsbeiträge</td><td>Total</td></tr><tr><td>17-24</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>25-29</td><td>5.0 %</td><td>0.5 %</td><td>5.5 %</td><td>5.0 %</td><td>0.5 %</td><td>5.5 %</td></tr><tr><td>30-34</td><td>6.0 %</td><td>0.5 %</td><td>6.5 %</td><td>6.0 %</td><td>0.5 %</td><td>6.5 %</td></tr><tr><td>35-39</td><td>7.0 %</td><td>0.5 %</td><td>7.5 %</td><td>7.0 %</td><td>0.5 %</td><td>7.5 %</td></tr><tr><td>40-44</td><td>8.0 %</td><td>0.5 %</td><td>8.5 %</td><td>8.0 %</td><td>0.5 %</td><td>8.5 %</td></tr><tr><td>45-49</td><td>9.0 %</td><td>0.5 %</td><td>9.5 %</td><td>9.0 %</td><td>0.5 %</td><td>9.5 %</td></tr><tr><td>50-54</td><td>10.5 %</td><td>0.5 %</td><td>11.0 %</td><td>10.5 %</td><td>0.5 %</td><td>11.0 %</td></tr><tr><td>55-59</td><td>11.0 %</td><td>0.5 %</td><td>11.5 %</td><td>11.0 %</td><td>0.5 %</td><td>11.5 %</td></tr><tr><td>60-65</td><td>11.0 %</td><td>0.5 %</td><td>11.5 %</td><td>11.0 %</td><td>0.5 %</td><td>11.5 %</td></tr></table>		Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer			Arbeitgeberin / Arbeitgeber			BVG-Alter	Spar-beiträge	Teuerungsbeiträge	Total	Spar-beiträge	Teuerungsbeiträge	Total	17-24							25-29	5.0 %	0.5 %	5.5 %	5.0 %	0.5 %	5.5 %	30-34	6.0 %	0.5 %	6.5 %	6.0 %	0.5 %	6.5 %	35-39	7.0 %	0.5 %	7.5 %	7.0 %	0.5 %	7.5 %	40-44	8.0 %	0.5 %	8.5 %	8.0 %	0.5 %	8.5 %	45-49	9.0 %	0.5 %	9.5 %	9.0 %	0.5 %	9.5 %	50-54	10.5 %	0.5 %	11.0 %	10.5 %	0.5 %	11.0 %	55-59	11.0 %	0.5 %	11.5 %	11.0 %	0.5 %	11.5 %	60-65	11.0 %	0.5 %	11.5 %	11.0 %	0.5 %	11.5 %
BVG-Alter	aktive Versicherte	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber																																																																																																										
17-24	1.0	1.0																																																																																																										
25-29	7.5	10.5																																																																																																										
30-34	8.5	10.5																																																																																																										
35-39	9.0	10.5																																																																																																										
40-44	10.0	10.5																																																																																																										
45-49	10.5	10.5																																																																																																										
50-54	11.0	10.5																																																																																																										
55-59	11.5	10.5																																																																																																										
60-65	12.0	10.5																																																																																																										
	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer			Arbeitgeberin / Arbeitgeber																																																																																																								
BVG-Alter	Spar-beiträge	Teuerungsbeiträge	Total	Spar-beiträge	Teuerungsbeiträge	Total																																																																																																						
17-24																																																																																																												
25-29	5.0 %	0.5 %	5.5 %	5.0 %	0.5 %	5.5 %																																																																																																						
30-34	6.0 %	0.5 %	6.5 %	6.0 %	0.5 %	6.5 %																																																																																																						
35-39	7.0 %	0.5 %	7.5 %	7.0 %	0.5 %	7.5 %																																																																																																						
40-44	8.0 %	0.5 %	8.5 %	8.0 %	0.5 %	8.5 %																																																																																																						
45-49	9.0 %	0.5 %	9.5 %	9.0 %	0.5 %	9.5 %																																																																																																						
50-54	10.5 %	0.5 %	11.0 %	10.5 %	0.5 %	11.0 %																																																																																																						
55-59	11.0 %	0.5 %	11.5 %	11.0 %	0.5 %	11.5 %																																																																																																						
60-65	11.0 %	0.5 %	11.5 %	11.0 %	0.5 %	11.5 %																																																																																																						
² In den Beiträgen sind inbegriffen:		² Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 2:																																																																																																										

1. je 1 % als Beitrag für Risiko; 2. ab dem 25. Altersjahr je 0.5 % als Beitrag für die Teuerungsanpassung.		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer</th><th>Arbeitgeberin / Arbeitgeber</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BVG-Alter</td><td>Risikobeiträge</td><td>Risikobeiträge</td></tr> <tr> <td>17-24</td><td>1.0 %</td><td>1.0 %</td></tr> <tr> <td>25-29</td><td>1.0 %</td><td>1.3 %</td></tr> <tr> <td>30-34</td><td>1.0 %</td><td>1.3 %</td></tr> <tr> <td>35-39</td><td>1.0 %</td><td>1.3 %</td></tr> <tr> <td>40-44</td><td>1.0 %</td><td>1.3 %</td></tr> <tr> <td>45-49</td><td>1.0 %</td><td>1.3 %</td></tr> <tr> <td>50-54</td><td>1.0 %</td><td>1.3 %</td></tr> <tr> <td>55-59</td><td>1.0 %</td><td>1.3 %</td></tr> <tr> <td>60-65</td><td>1.0 %</td><td>1.3 %</td></tr> </tbody> </table>		Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	Arbeitgeberin / Arbeitgeber	BVG-Alter	Risikobeiträge	Risikobeiträge	17-24	1.0 %	1.0 %	25-29	1.0 %	1.3 %	30-34	1.0 %	1.3 %	35-39	1.0 %	1.3 %	40-44	1.0 %	1.3 %	45-49	1.0 %	1.3 %	50-54	1.0 %	1.3 %	55-59	1.0 %	1.3 %	60-65	1.0 %	1.3 %
	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	Arbeitgeberin / Arbeitgeber																																	
BVG-Alter	Risikobeiträge	Risikobeiträge																																	
17-24	1.0 %	1.0 %																																	
25-29	1.0 %	1.3 %																																	
30-34	1.0 %	1.3 %																																	
35-39	1.0 %	1.3 %																																	
40-44	1.0 %	1.3 %																																	
45-49	1.0 %	1.3 %																																	
50-54	1.0 %	1.3 %																																	
55-59	1.0 %	1.3 %																																	
60-65	1.0 %	1.3 %																																	
³ Jede Arbeitgeberin beziehungsweise jeder Arbeitgeber hat mindestens die Summe aller Beiträge seiner aktiven Versicherten gemäss Abs. 1 als Arbeitgeberbeitrag zu leisten.		³ Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.																																	
		⁴ Jede Arbeitgeberin beziehungsweise jeder Arbeitgeber erbringt die Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Arbeitgeber-Beitragsreserven, die vorgängig hierfür geäuft und gesondert ausgewiesen worden sind.																																	
		⁵ Bei Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 5 gehen die Spar-, Risiko- und Teuerungsbeiträge für den zusätzlich versicherten Lohn zulasten der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers.																																	
		Art. 11a b) Verwendung																																	
		¹ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben der versicherten Personen geäuft.																																	
		² Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung: - des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos; - der Beiträge an den Sicherheitsfonds; - der Verwaltungs- und übrigen Kosten.																																	
		³ Mit den Teuerungsbeiträgen werden teuerungsbedingte Rentenerhöhungen finanziert.																																	
		⁴ Die Risikobeiträge und die Teuerungsbeiträge werden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.																																	

Art. 12 b) Anpassung		Art. 12 c) Anpassung
¹ Die Pensionskassenkommission ist ermächtigt, die wiederkehrenden Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 auf Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres um insgesamt höchstens je 1 % zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen.		¹ Die Pensionskassenkommission ist ermächtigt, den Prozentsatz für wiederkehrende Risikobeiträge gemäss Art. 11 Abs. 1 um höchstens: - je 1 % zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um das Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisiko zu tragen; - je 1 % herabzusetzen, wenn die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erreicht ist.
² Weist die versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse keinen Fehlbetrag mehr auf, ist die Pensionskassenkommission ermächtigt, die Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 1 um höchstens je 1 % herabzusetzen. Weist der Teuerungsausgleichsfonds eine Überdeckung aus, ist die Pensionskassenkommission ermächtigt, die Beiträge für die Teuerungsanpassung zu reduzieren.		² Die Pensionskassenkommission ist ermächtigt, die wiederkehrenden Teuerungsbeiträge gemäss Art. 11 Abs. 1 um höchstens je 0.5 % zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig für die Teuerungsanpassung gemäss Art. 25 nicht ausreichen.
³ Die Anpassung der Beiträge hat für die betroffenen aktiven Versicherten sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen.		³ Die Anpassung der Beiträge hat für die betroffenen aktiven Versicherten sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen. Sie ist auf Beginn des Kalenderjahres vorzunehmen.
Art. 13 c) Beginn, Ende		Art. 13 d) Beginn, Ende
¹ Die Beitragspflicht beginnt für die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber und die versicherte Person mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.		
² Sie endet:		
1. mit dem Austritt aus der Pensionskasse;		
2. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen;		
3. am Ende des Todesmonats;		
4. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder der Taggeldleistungen.		
Art. 14 3. freiwillige Einlagen		
¹ Aktive versicherte Personen können unter Beachtung der bundesrechtlichen Einschränkungen durch Einlagen zusätzliche Vorsorgeleistungen finanzieren:		
1. maximale Altersleistungen bei ordentlichem Altersrücktritt;		
2. maximale Altersleistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt.		

² Die Berechnung der möglichen Einlagen richtet sich nach den Anhängen 2 und 3.		
³ Das Minimum der freiwilligen Einlage beträgt je Kalenderjahr 1/8 der maximalen AHV-Altersrente.		
⁴ Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen binnen der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.		
⁵ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zu Gunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillige Einlagen leisten.		⁵ Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einlagen erst getätigt werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ab dem vollendeten 55. Altersjahr dürfen versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, freiwillige Einlagen leisten, soweit diese zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
⁶ Die Pensionskassenkommission regelt die Einzelheiten unter Beachtung der bundesrechtlichen Einschränkungen ⁵ in einem Reglement.		⁶ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zu Gunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillige Einlagen leisten.
		⁷ Die Pensionskassenkommission regelt die Einzelheiten unter Beachtung der bundesrechtlichen Einschränkungen in einem Reglement.
Art. 15 4. Beiträge bei Unterdeckung		Art. 15 4. Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung a) Unterdeckung von mehr als 2 %
¹ Besteht gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des abgeschlossenen Rechnungsjahres eine Unterdeckung von mehr als 2 %, haben die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Unterdeckung im Verhältnis der Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres anteilmässig zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz.		Besteht gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des abgeschlossenen Rechnungsjahres eine Unterdeckung von mehr als 2 %, haben die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Unterdeckung im Verhältnis der Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres anteilmässig zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem zur Berechnung des Vorsorgekapitals massgebenden technischen Zinssatz.
² Beträgt der Deckungsgrad der Pensionskasse gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres weniger als 95 %, hat die Pensionskassenkommission zur Beseitigung der Unterdeckung während 5 Jahren eine Erhöhung der Beiträge der aktiven Versicherten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu beschliessen.		<i>Aufgehoben</i>
³ Die Anpassung der Beiträge hat für die betroffenen aktiven Versicherten sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen.		<i>Aufgehoben</i>

		Art. 15a b) Unterdeckung von mehr als 5 %
		¹ Beträgt der Deckungsgrad der Pensionskasse gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres weniger als 95 %, hat die Pensionskassenkommission zur Beseitigung der Unterdeckung zusätzlich paritätische Sanierungsbeiträge von den beitragspflichtigen aktiven Versicherten mit BVG-Alter über 24 Jahren sowie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu beschliessen. Bei Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 5 gehen die Sanierungsbeiträge für den zusätzlich versicherten Lohn zulasten der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers.
		² Die Gewährung neuer Teuerungsanpassungen im Sinne von Art. 25 Abs. 2 entfällt.
		³ Die Teuerungsbeiträge fliessen nicht in den Teuerungsfonds, sondern werden zur Tilgung des Fehlbetrags verwendet.
		⁴ Die Teuerungsbeiträge entsprechen dem Ansatz gemäss Art. 11 Abs. 1. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen.
Art. 16 Sparguthaben, Spargutschriften		
¹ Für jede versicherte Person, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat, wird ein individuelles Sparkonto geführt; das Sparguthaben besteht aus:		
1. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;		
2. den freiwilligen Einlagen samt Zins;		
3. den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden.		
		4. den Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
		5. Übertragungen infolge Ehescheidung und Auflösung eingetragener Partnerschaften.
² Die jährlichen Spargutschriften betragen:		² Die jährlichen Spargutschriften betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1:

BVG-Alter der versicherten Person	Spargutschriften des versicherten Lohnes		BVG-Alter der versicherten Person	Spargutschriften des versicherten Lohnes
25-29	10 %		25-29	10
30-34	12 %		30-34	12
35-39	14 %		35-39	14
40-44	16 %		40-44	16
45-49	18 %		45-49	18
50-54	21 %		50-54	21
55-59	24 %		55-59	22
60-65	20 %		60-65	22
³ Werden die Sparbeiträge bei Beginn oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des laufenden Kalenderjahres oder bei unbezahltem Urlaub nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, werden auch die Spargutschriften nur anteilmässig gutgeschrieben.				
⁴ Der Zinssatz wird durch die Pensionskassenkommission festgelegt; er entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz für das Altersguthaben und höchstens dem Ergebnis der durchschnittlichen Erträge der Vermögensanlagen. Bei der Festsetzung des Zinssatzes sind auch das generelle Leistungsziel gemäss Art. 3 und der Risikoverlauf zu berücksichtigen. Beträgt der Deckungsgrad der Pensionskasse weniger als 98 %, entspricht der Zinssatz dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz für das Altersguthaben.			⁴ Die Pensionskassenkommission legt den Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben (Sparguthaben-Zinssatz) und denjenigen für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des laufenden Geschäftsjahres aufgrund der finanziellen Lage fest.	
Art. 17 Verwaltungskosten				
Die Verwaltungskosten werden von der Pensionskasse getragen.				
Art. 18 Staatsgarantie				
¹ Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.				
² Die Körperschaften, Institutionen und Unternehmen gemäss Art. 5, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Pensionskasse versichern, haben im Anschlussvertrag die Verpflichtung einzugehen, die Haftung gemäss Abs. 1 für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger zu übernehmen.				

III. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN		
1. Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 19 Form der Versicherungsleistungen		
¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.		
² Die Pensionskasse kann anstelle von Renten eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % oder die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁶ beträgt.		² Die Pensionskasse kann anstelle von Renten eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente weniger als 10 %, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 % oder die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁶ beträgt.
³		
Art. 20 Berichtigung von Leistungen der Pensionskasse, Verjährung		Art. 20 Berichtigung von Leistungen der Pensionskasse, Verjährung
¹ Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung unrichtig festgesetzt worden ist, berichtigt die Pensionskasse diese für künftige Zahlungen. Geschuldete Leistungen werden von der Pensionskasse mit Zinsen nachbezahlt.		¹ Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung unrichtig festgesetzt worden ist, wird diese von der Pensionskasse berichtigt.
² Wer eine Leistung der Pensionskasse entgegennimmt, auf die er keinen Anspruch hat, muss sie mit Zinsen zurückerstatten. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.		² Die von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen werden mit den dem Sparguthaben-Zinssatz entsprechenden Zinsen nachbezahlt.
³ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht im Sinne von Art. 41 BVG ² verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen auf einmalige Beiträge und Leistungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129-142 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ⁷ sind anwendbar.		³ Wer eine Leistung der Pensionskasse entgegennimmt, auf die er keinen Anspruch hat, hat sie ohne Zinsen zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
		⁴ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht im Sinne von Art. 41 BVG verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen auf einmalige Beiträge und Leistungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129-142 des Schweizeri-

		schen Obligationenrechts (OR) sind anwendbar.
Art. 21 Verpfändung, Verrechnung und Anrechnung		
¹ Der Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse kann vor der Fälligkeit nicht verpfändet werden. Ausgenommen sind Verpfändungen nach Art. 30b BVG ² sowie Art. 331d OR ⁷ zur Finanzierung von Wohneigentum.		
² Bei Auszahlung einer Leistung der Pensionskasse werden Beiträge, welche die versicherte Person schuldet, mit der Leistung verrechnet; diese Verrechnung kann zeitlich angemessen verteilt werden.		² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
³ Hat die Pensionskasse eine Austrittsleistung erbracht, wird diese auf später auszurichtende Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen angerechnet. Entsteht ein Anspruch auf Ehegattenrente, nachdem die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner eine einmalige Abfindung erhalten hat, wird diese auf die Ehegattenrente angerechnet.		³ Entsteht ein Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, nachdem die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner eine einmalige Abfindung erhalten hat, wird diese an die Ehegatten- beziehungsweise Lebenspartnerrente angerechnet.
Art. 22 Abtretung von Haftpflichtansprüchen, Subrogation		
¹ Gegenüber einem Dritten, der ein Ereignis verursacht, das Versicherungsleistungen auslöst, tritt die Pensionskasse bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte der Anspruchsberechtigten ein.		
² Verweigert der Anspruchsberechtigte der Pensionskasse seine Mitwirkung zur Geltendmachung ihrer Regressansprüche, kann die Pensionskasse durch einen entsprechenden Abzug ihre Leistungen kürzen oder ganz absprechen.		
Art. 23 Kumulation von Leistungen		Art. 23 Kumulation von Leistungen
¹ Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen, wenn sich zusammen mit den Leistungen von AHV, IV, Unfallversicherung, Militärversicherung und entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen sowie anderen in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen eine Überentschädigung ergibt.		¹ Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen bei Invalidität oder im Todesfall, wenn sich zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften eine Überentschädigung ergibt. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen: 1. der AHV/IV; 2. der obligatorischen Unfallversicherung; 3. der Militärversicherung; 4. in- und ausländischer Sozialversicherungen;

		5. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an welche die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber mindestens 50 % der Prämien bezahlt; 6. anderer in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen.
² Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen kann ebenfalls angerechnet werden.		² Die Altersrente, welche mit Erreichen des Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente gekürzt.
³ Eine Überentschädigung liegt vor, wenn die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkommen gemäss Abs. 1 beim Tod 90 % und bei Invalidität 100 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes (Grundgehalt, Leistungszulagen, Sonderzulagen, Teuerungs- und Sozialzulagen) übersteigen.		³ Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen wird ebenfalls angerechnet.
⁴ Die Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, bis die entsprechenden Prozentwerte nicht mehr überschritten werden. Integritäts- und Hilflosenentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Einmalige Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.		⁴ Eine Überentschädigung liegt vor, wenn die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkommen gemäss Abs. 1 beim Tod und bei Invalidität 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
⁵ Fallen infolge veränderter Verhältnisse Teile einzelner anrechenbarer Einkommen gemäss Abs. 1 und 2 nicht nur vorübergehend weg oder kommen neue dazu, setzt die Pensionskasse ihre Leistungen neu fest. In beiden Fällen ist der Verwaltung der Pensionskasse unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Unterlässt der Bezüger einer Rente diese Mitteilung bezüglich eines anrechenbaren Einkommens, wird die Rente entsprechend dem mutmasslichen Einkommen gekürzt oder entzogen, und ungerechtfertigt erfolgte Rentenzahlungen sind zurückzuerstatten; solche Ansprüche können mit Versicherungsleistungen verrechnet werden.		⁵ Die Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, bis die entsprechenden Prozentwerte nicht mehr überschritten werden. Integritäts- und Hilflosenentschädigungen bleiben unberücksichtigt. Einmalige Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.
⁶ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.		⁶ Fallen infolge veränderter Verhältnisse Teile einzelner anrechenbarer Einkommen gemäss Abs. 1 bis 3 nicht nur vorübergehend weg oder kommen neue dazu, setzt die Pensionskasse ihre Leistungen neu fest. In beiden Fällen ist der Verwaltung der Pensionskasse unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Unterlässt die Bezügerin oder der Bezüger einer Rente diese Mitteilung bezüglich eines anrechenbaren Einkommens, wird die Rente entsprechend dem mutmasslichen Einkommen gekürzt oder entzogen, und ungerechtfertigt erfolgte Rentenzahlungen sind zurückzuerstatten; solche Ansprüche können mit Versicherungsleistungen verrechnet werden.
		⁷ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.

Art. 24 Leistungskürzungen		Art. 24 Leistungskürzungen
¹ Gekürzt werden:		Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die oder der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
1. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, wenn die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat;		<i>Aufgehoben</i>
2. Alters- und Hinterlassenenleistungen, wenn die versicherte Person einen Vorbezug getätigt hat;		<i>Aufgehoben</i>
3. Versicherungsleistungen bei Überentschädigung.		<i>Aufgehoben</i>
² Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn:		<i>Aufgehoben</i>
1. das Mitglied sich Eingliederungsmassnahmen widersetzt;		<i>Aufgehoben</i>
2. die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Invalidität oder der Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt wurde.		<i>Aufgehoben</i>
Art. 25 Teuerungsanpassungen		
¹ Die Beiträge der Versicherten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung werden in einen Fonds eingelegt. Dieser Fonds dient gemäss Abs. 2 zur Finanzierung der laufenden Renten an die Teuerung; er ist gesondert auszuweisen und zu verzinsen.		
² Die laufenden Renten werden jeweils per 1. Januar an die Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise Ende November gegenüber der letzten Anpassung um mindestens 2 % verändert hat. Reichen die für den Teuerungsausgleich zurückgestellten Mittel nicht für den vollen Teuerungsausgleich aus, hat die Pensionskassenkommission die Erhöhung der laufenden Renten entsprechend anzupassen.		² Die laufenden Renten werden jeweils per 1. Januar an die Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise Ende November gegenüber der letzten Anpassung um mindestens 2 % verändert hat. Nach Wegfall einer Unterdeckung gemäss Art. 15a werden die laufenden Renten nur an die Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise Ende November seit dem Wegfall dieser Unterdeckung um mindestens 2 % verändert hat. Reichen die für den Teuerungsausgleich zurückgestellten Mittel nicht für den vollen Teuerungsausgleich aus, hat die Pensionskassenkommission die Erhöhung der laufenden Renten entsprechend anzupassen.
³ Die BVG-Leistungen für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die		

Anpassung der BVG-Leistungen über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt die Pensionskassenkommission nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen der Pensionskasse die BVG-Leistungen übersteigen.		
Art. 26 Grundsatz		
¹ Die Pensionskasse erbringt grundsätzlich folgende Leistungen:		
1. Leistungen im Alter:		
- Altersrente und Alterskapital;		
- Kapitalabfindung;		
- Alterskinderrente;		
2. Leistungen bei Invalidität:		
- Invalidenrente;		
- Invalidenkinderrenten;		
3. Leistungen im Todesfall:		3. Leistungen im Todesfall
- Ehegattenrente;		- Ehegattenrente;
- Waisenrente;		- Lebenspartnerrente
- Todesfallkapital;		- Waisenrente;
		- Todesfallkapital;
4. Austrittsleistungen;		
5. Vorbezug für Wohneigentum;		
6. Vorbezug bei Ehescheidung.		
² Die Pensionskasse erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimalleistungen.		
2. Leistungen im Alter		
Art. 27 Altersrente		
¹ Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres ¹ aufgelöst wird. Er entsteht spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres.		
² Die Altersrente beginnt am ersten Tag des darauf folgenden Monats und endet am letzten Tag des Todesmonats.		

³ Jede versicherte Person mit einem Pensum von mindestens 50 % kann den Altersrücktritt in höchstens drei Teilschritten von jeweils mindestens 20 % eines vollen Pensums vollziehen.		
Art. 28 Berechnung der Altersrente		
¹ Der Betrag der jährlichen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 1.		
² Das Alter der versicherten Person wird beim vorzeitigen Altersrücktritt auf den Monat genau berücksichtigt; der Umwandlungssatz wird entsprechend angepasst.		
³ Die Pensionskassenkommission kann die Umwandlungssätze gemäss Anhang 1 ab dem Jahr 2015 anpassen, wenn es die versicherungsmathematischen Berechnungen erfordern.		
Art. 29 Alterskapital		
¹ Die versicherte Person kann an Stelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital beziehen. Die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten werden aufgrund des verbleibenden Sparguthabens bestimmt.		
² Der Bezug des Alterskapitals ist spätestens ein Jahr vor Entstehung des Anspruches auf die Altersrente schriftlich anzumelden.		² Der Bezug des Alterskapitals ist spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich anzumelden.
³ Die Erklärung gemäss Abs. 2 muss von der Ehegattin oder vom Ehegatten beziehungsweise von der Partnerin oder dem Partner aus eingetragener Partnerschaft mitunterzeichnet sein.		
Art. 30 Aufschub des Rentenbezuges		
¹ Bleibt eine versicherte Person über das Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann sie die fälligen Rentenraten entweder beziehen oder in der Pensionskasse auf ihrem Sparkonto verzinslich zurückstellen lassen. Die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen werden bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens im Alter 70, in einem Betrag ausbezahlt.		
² Wird eine versicherte Person während der Aufschubszeit invalid, wird die Altersrente entrichtet; es besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen.		² Die versicherte Person und die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber sind während der Aufschubszeit von der Beitragspflicht befreit.

³ Stirbt die versicherte Person während des Aufschubes, werden die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen den berechtigten Personen gemäss Art. 43 entrichtet.		³ Wird eine versicherte Person während der Aufschubszeit invalid, wird die Altersrente entrichtet; es besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen.
		⁴ Stirbt die versicherte Person während des Aufschubes, werden die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen den berechtigten Personen gemäss Art. 43 entrichtet
Art. 31 Alterskinderrente		
¹ Die Bezügerin oder der Bezüger einer Altersrente hat für jedes Kind, das im Todesfalle eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente.		
² Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausgerichteten Altersrente.		
3. Leistungen bei Invalidität		3. Leistungen bei Invalidität
Art. 32 Invalidenrente 1. Voraussetzungen		Art. 32 Invalidenrente 1. Voraussetzungen
¹ Kann eine versicherte Person ihre bisherige oder eine andere ihr zumutbare Beschäftigung infolge Krankheit oder Unfall nicht mehr ausüben (Invalidität), hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflöst oder den Lohn aus diesem Grund herabsetzt.		¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 20 % invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Pensionskassenkommission vom Entscheid der IV aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens abweichen. Die Pensionskassenverwaltung bezeichnet die Gutachterin oder den Gutachter.		² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.
		³ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend dem vertrauensärztlich festgelegten Invaliditätsgrad.
Art. 33 2. Dauer		Art. 33 2. Dauer
¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung des Lohnes, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung, der Zahlungen der Kran-		¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung des Lohnes, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung.

kentaggeld- oder Unfalltaggeldversicherung.		
² Der Anspruch erlischt:		² Bis zur Erschöpfung des Kranken- oder Unfalltaggeldanspruchs besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern:
1. mit dem Tod der versicherten Person;		1. die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung erhält, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen; und
2. bei Wiedererreichung der vollen Arbeitsfähigkeit;		2. die Versicherung von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden.
3. mit der Aufnahme einer neuen dauernden Erwerbstätigkeit, wenn das Arbeitseinkommen den mutmasslich entgangenen Lohn erreicht oder übersteigt und ein ausreichender beruflicher Vorsorgeschutz gewährleistet ist.		
³ Die Pensionskassenverwaltung legt den mutmasslich entgangenen Lohn, den ausreichenden beruflichen Vorsorgeschutz und die Höhe der Austrittsleistung gemäss Abs. 2 Ziff. 3 fest.		³ Der Anspruch erlischt: 1. mit dem Tod der versicherten Person; 2. bei Wiedererreichung der vollen Erwerbsfähigkeit.
		⁴ Mit Erreichen des Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.
Art. 34 3. Berechnung		Art. 34 3. Berechnung
¹ Ist die versicherte Person im Sinne der IV mindestens zu 70 % invalid, wird eine volle Invalidenrente gewährt. Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung 60 % des versicherten Lohnes. Danach wird sie abgelöst durch die Altersrente. Für die Bestimmung der Altersrente wird das Sparguthaben der versicherten Person bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters mit Spargutschriften und Zinsen weiter geäufnet. Der massgebende versicherte Lohn entspricht dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geltenden versicherten Lohn, welcher jeweils im Umfang der vom Bundesrat beschlossenen Anpassung der ordentlichen Renten gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ¹⁷ angepasst wird ¹⁶ .		¹ Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt 60 % des versicherten Lohnes.
² Hat sich der anrechenbare Jahreslohn bereits zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und dem Invalidenrentenbeginn vermindert, wird das Sparguthaben, aufgrund des versicherten Lohnes vor der Minderung des anrechenbaren Jahresverdienstes, weitergeäufnet.		² Der versicherte Lohn entspricht dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geltenden versicherten Lohn, welcher jeweils im Umfang der vom Bundesrat beschlossenen Anpassung der ordentlichen Renten gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angepasst wird
³ Wird einer versicherten Person der Lohn aus gesundheitlichen Grün-		³ Es besteht Anspruch:

den herabgesetzt (Teilinvalidität bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 70 %), hat sie für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn Anspruch auf eine Teilrente. Bei späterer vollständiger Invalidität oder beim Altersrücktritt erhält sie eine sinngemäss nach Abs. 1 und 2 zu berechnende Rente.		1. auf eine Vollrente ab einem Invaliditätsgrad von 70 %; 2. auf eine Dreiviertelsrente ab einem Invaliditätsgrad von 60 %; 3. auf eine Rente mit einem dem Invaliditätsgrad entsprechenden Rentengrad, bei einem Invaliditätsgrad von unter 60 %.
⁴ Bleibt eine teilweise invalide Person unter Herabsetzung des Lohnes im bisherigen Arbeitsverhältnis, wird die Invaliditätsrente nach der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn berechnet.		Aufgehoben
⁵ Ändert der versicherte Lohn einer Bezügerin oder eines Bezügers einer Invalidenrente wegen Erhöhung des Beschäftigungsgrades oder der Arbeitsleistung, ist die Teilrente entsprechend anzupassen.		Aufgehoben
		Art. 34a 4. Änderung des Invaliditätsgrades
		¹ Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität nicht bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes: 1. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung. 2. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen.
		² Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, de-en bisherige Teilinvalidität bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes: 1. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invalidenleistungen dem neuen Grad angepasst. 2. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen.
		³ Sinkt der Invaliditätsgrad sind die Invalidenleistungen dem neuen Grad anzupassen.

		Art. 34b 5. Beitragsbefreiung
		¹ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, sind die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber sowie die versicherte Person nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit.
		² Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente sind die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber sowie die versicherte Person nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 34 Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit.
		Art. 34c 6. Berechnung der Altersrente
		¹ Für die Bestimmung der Altersrente wird das Sparguthaben der versicherten Person bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters mit Spargutschriften und Zinsen weitergeäufnet.
		² Hat sich der Jahreslohn bereits zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und dem Invalidenrentenbeginn vermindert, wird das Sparguthaben aufgrund des versicherten Lohnes vor der Minderung des anrechenbaren Jahreslohnes weitergeäufnet.
Art. 35 Invalidenkinderrente		
¹ Bezügerinnen beziehungsweise Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.		
² Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausgerichteten Invalidenrente.		
³ Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der ersten Ausrichtung einer Invalidenrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Invalidenrente oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Art. 41 nicht mehr erfüllt sind.		
4. Leistungen im Todesfall		
Art. 36 Ehegattenrente 1. Anspruch a) allgemein		
¹ Beim Tod der versicherten Person hat die überlebende Ehegattin		

oder der überlebende Ehegatte beziehungsweise die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner aus eingetragener Partnerschaft Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie beziehungsweise er:		
1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;		
2. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat;		2. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft nach Art. 39a Abs. 1 wird an die Ehedauer angerechnet;
3. eine ganze Rente nach dem Invalidenversicherungsgesetz bezieht oder binnen zweier Jahre seit dem Tod der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Partnerin beziehungsweise des Partners aus eingetragener Partnerschaft Anspruch auf eine solche Rente bekommt.		
² Erfüllt die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte beziehungsweise die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner aus eingetragener Partnerschaft keine dieser Voraussetzungen, hat sie beziehungsweise er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.		
³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Tod der versicherten Person beziehungsweise wenn eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird.		
⁴ Der Rentenanspruch erlischt:		
1. mit dem Tod;		
2. mit der Verheiratung;		
3. mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.		
⁵ Beim Erlöschen des Rentenanspruches gemäss Abs. 4 Ziff. 2 und 3 erhält der oder die bisher Rentenanspruchsberechtigte eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.		
Art. 37 b) nach Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft		
Die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte beziehungsweise die Partnerin oder der Partner aus der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hat Anspruch auf eine Ehegattenrente nach den Vorschriften des BVG ² , wenn die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hatte und sie beziehungsweise er durch den Tod der versicherten Person eine im Scheidungsurteil beziehungsweise im Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugesprochene Unterhaltsrente verliert.		

Art. 38 2. Berechnung a) allgemein		
¹ Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod einer aktiven versicherten Person 40 % des versicherten Lohnes, zahlbar bis diese ordentlicherweise pensioniert worden wäre. Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod einer Invalidenrentnerin beziehungsweise eines Invalidenrentners zwei Drittel der laufenden Invalidenrente, zahlbar bis die oder der Verstorbene ordentlicherweise pensioniert worden wäre.		
² Danach beträgt sie zwei Drittel der ordentlichen Altersrente. Für die Bestimmung der ordentlichen Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters mit Spargutschriften und Zinsen weitergeöffnet. Der massgebende versicherte Lohn entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, welcher jeweils im Umfang der vom Bundesrat beschlossenen Anpassung der ordentlichen Renten gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ¹⁷ angepasst wird.		
³ Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners zwei Drittel der laufenden Altersrente.		
Art. 39 b) Kürzung bei grossem Altersunterschied		
Ist die überlebende Ehegattin beziehungsweise eingetragene Partnerin oder der überlebende Ehegatte beziehungsweise eingetragene Partner mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, vermindert sich die Rente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um 3 % der ordentlichen Ehegattenrente.		
		Art. 39a Lebenspartnerrente 1. allgemein
		¹ Beim Tod der versicherten Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente oder auf eine einmalige Abfindung, sofern: 1. die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich mitgeteilt hat; und 2. die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person unverheiratet war und in keiner eingetragenen Partnerschaft lebte; und

		3. eine Eheschliessung oder das Eingehen einer eingetragene Partnerschaft zwischen der versicherten und der begünstigten Person zulässig gewesen wäre.
		² Es besteht nur Anspruch, wenn die begünstigte Person mit der versicherten Person: 1. in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod nachweislich sowie ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist; oder 2. in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod nachweislich sowie ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat; oder 3. im Zeitpunkt deren Todes nachweislich eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
		³ Für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von verstorbenen Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor Pensionierung der versicherten Person erfüllt waren
		⁴ Die Berechnung der Leistungen und deren Kürzung richten sich nach den Bestimmungen zur Ehegattenrente.
		⁵ Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen.
		Art. 39a 2. Rente
		¹ Der Anspruch auf eine Rente besteht nur, wenn die begünstigte Person: 1. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat; oder 2. eine ganze Rente nach dem Invalidenversicherungsgesetz bezieht oder binnen zweier Jahre seit dem Tod der versicherten Person Anspruch auf eine solche Rente bekommt.
		² Der Rentenanspruch erlischt: 1. mit dem Tod; 2. mit der Verheiratung; 3. mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft; 4. mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.

		Art. 39b 3. einmalige Abfindung
		¹ Erfüllt die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner keine der Voraussetzungen gemäss Art. 39b Abs. 1, hat sie beziehungsweise er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Lebenspartnerrente.
		² Beim Erlöschen des Rentenanspruchs gemäss Art. 39b Abs. 2 Ziff. 2, 3 oder 4 erhält der oder die bisher Rentenanspruchsberechtigte eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbeitrages der Lebenspartnerrente.
Art. 40 Waisenrente 1. Anspruch		
¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente. Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte Person aufgekommen ist.		
² Die Heirat oder die Eintragung einer Partnerschaft durch die Überlebende oder den Überlebenden berührt die Ansprüche der rentenberechtigten Waisen nicht.		
Art. 41 2. Dauer		
¹ Die Waisenrente wird ausgerichtet bis zum Ende des Monats, in welchem die Waise das 18. Altersjahr vollendet hat; für Waisen, die in Ausbildung oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bis höchstens zu einem Drittel erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden.		
² Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt ferner mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise stirbt oder von Dritten rechtskräftig adoptiert wird.		
Art. 42 3. Berechnung		
¹ Die Waisenrente beträgt:		
1. für jedes Kind eines aktiven Versicherten 12 % des versicherten Lohnes;		
2. für Kinder eines Alters- oder Invalidenrentners 20 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente.		
² Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt, sofern die Vollwai-		

se von der Versicherung des andern verstorbenen Elternteils keine Rente bezieht.		
Art. 43 Todesfallkapital		Art. 43 Todesfallkapital
¹ Entsteht beim Tod einer aktiven versicherten Person, einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder eine Ehegattenabfindung gemäss Art. 36, haben rentenberechtigte Kinder Anspruch auf ein Todesfallkapital.		¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person oder eine Invalidenrentnerin beziehungsweise ein Invalidenrentner bevor der Anspruch auf eine Altersrente entsteht, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
² Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, höchstens jedoch 100 % des versicherten Lohnes. Dieses Todesfallkapital wird um den Barwert von allfälligen Waisenrenten und die Summe der bereits bezahlten Renten reduziert.		² Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem beim Ableben vorhandenen Sparguthaben abzüglich der bereits bezogenen Leistungen. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.
³ Aktive Versicherte, Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentner ohne Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung können in einer schriftlichen, bei der Pensionskasse hinterlegten Erklärung, unabhängig vom Erbrecht, weitere Personen gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG begünstigen. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, höchstens jedoch 100 % des versicherten Lohnes.		³ Anspruchsberechtigt sind die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: 1. die Ehegattin beziehungsweise der Ehegatte und die eingetragene Partnerin beziehungsweise der eingetragene Partner; 2. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die gemäss Art. 40ff. einen Anspruch auf Waisenrenten haben; 3. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich mitgeteilt hat.
⁴ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 1 und 3 wird den nicht rentenberechtigten Kindern, den Eltern oder den Geschwistern eine einmalige Todesfallentschädigung von der Hälfte der jährlichen maximalen AHV-Altersrente ausbezahlt, sofern die Pensionskasse ansonsten keine Leistungen zu erbringen hat.		⁴ Die versicherte Person, die Invalidenrentnerin beziehungsweise der Invalidenrentner kann zuhandeder Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Falls keine schriftliche Erklärung über die Verteilung vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 1 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
5. Austrittsleistungen		
Art. 44 Grundsätze		
¹ Wird das Arbeitsverhältnis durch die versicherte Person oder die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung. Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 60.		

Altersjahres ¹ aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 27, es sei denn, die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung könne auf eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder die versicherte Person sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet.		
² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:		
1. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;		
2. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.		
³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.		
⁴ Die im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben unverändert versichert bis zum Beginn der Versicherung bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung, längstens aber während eines Monats. Hat die Pensionskasse später Invaliden- oder Todesfallleistungen auszurichten, kann sie eine bereits erbrachte Austrittsleistung anrechnen, soweit diese nicht zurückerstattet wird.		
⁵ Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer allfälligen Teilliquidation gemäss Art. 53b BVG ² regelt die Pensionskassenkommission in einem Reglement.		
Art. 45 Berechnung		
Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, in jedem Fall jedoch den gesetzlichen Mindestbeträgen.		
		² Die geleisteten Sanierungs-, Risiko- und Teuerungsbeiträge der versicherten Person werden bei der Berechnung der Mindestbeiträge gemäss Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) nicht berücksichtigt.
Art. 46 Verwendung		
¹ Die Austrittsleistung ist weiterhin für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der austretenden versicherten Person zu verwenden.		

Zu diesem Zweck wird sie an die registrierte Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgeberin beziehungsweise des neuen Arbeitgebers überwiesen.		
² Ist die Überweisung nicht möglich, wird der Vorsorgeschutz durch die Errichtung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitseinrichtung aufrechterhalten.		
³ Wenn die austretende versicherte Person der Pensionskasse nicht binnen 30 Tagen nach erfolgter Aufforderung die neue Vorsorgeeinrichtung oder die Wahl betreffend Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice meldet, überweist die Pensionskasse spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung bei der Auffangeinrichtung gemäss Art. 60 BVG ² .		
Art. 47 Auszahlung		
¹ Die Auszahlung der Austrittsleistung richtet sich nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) ⁸ .		
² Versicherte können die Auszahlung verlangen, wenn:		
1. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes, insbesondere Art. 25f FZG ⁸ ;		
2. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen;		
3. die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.		
³ Die Auszahlung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft.		
⁴ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann das zuständige Zivilgericht angerufen werden.		⁴ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann das Gericht angerufen werden.
Art. 48 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach dem Austritt		
¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.		
² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.		

6. Ehescheidung		
Art. 49 Kürzung des Sparkapitals		
¹ Wird bei einer Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, wird das Sparkapital entsprechend reduziert.		
² Dieser Betrag wird dem Konto für Einlagen in die vorzeitige Pensionierung belastet, bevor das übrige Sparkapital gekürzt wird. Das übrige Sparkapital wie auch das BVG-Altersguthaben werden dann im Verhältnis des bezogenen Kapitals zum Sparkapital vor dem Bezug gekürzt.		
Art. 50 Einlage, Wiedereinkauf		
¹ Wird einer versicherten Person gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt.		
² Die verpflichtete, aktive versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.		
7. Finanzierung von Wohneigentum		
Art. 51 Grundsätze		
Aktive versicherte Personen können einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung (Art. 30a - Art. 30f BVG ² sowie Art. 331d und Art. 331e OR ⁷) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.		
		² Bei Vorbezug eines Teils des vorhandenen Sparguthabens ist dieses entsprechend der Regelung in Art. 49 zu reduzieren.
IV. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ANGESCHLOSSENEN ARBEITGEBERINNEN UND ARBEITGEBER		
Art. 52 Allgemeine Pflichten		
¹ Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen der		

Pensionskasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer melden und alle Verpflichtungen erfüllen, die sich aus der Gesetzgebung betreffend die Durchführung der Versicherung ergeben.		
² Sie verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, der Pensionskasse alle für die Durchführung der Versicherung gemäss der Pensionskassengesetzgebung notwendigen Angaben mitzuteilen.		
³ Wird die Pensionskasse aufgrund einer falschen oder unterlassenen Meldung leistungspflichtig oder richtet sie deshalb zu hohe Leistungen aus, hat die betreffende Arbeitgeberin beziehungsweise der betreffende Arbeitgeber die entsprechenden Beträge zurückzuerstatten.		
⁴		
Art. 53 Auflösung der Zugehörigkeit		Art. 53 Auflösung des Anschlussvertrages
¹ Der Anschluss an die Pensionskasse kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.		¹ Der Anschluss an die Pensionskasse kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.
² Besteht im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlusses eine Unterdeckung, hat die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber die fehlenden Sparguthaben ohne technische Rückstellungen auszufinanzieren.		² In der Pensionskasse verbleiben die dem Anschluss zugeordneten: 1. Rentenbezügerinnen und -bezüger; 2. Personen, bei denen die Invalidität nach der Auflösung des Anschlussvertrages und die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Auflösung des Anschlussvertrages eingetreten sind.
³ Die Pensionskasse richtet bereits laufende Renten unverändert nach den Bestimmungen der Gesetzgebung weiter aus. Die Körperschaft oder Institution muss noch nicht getilgte Verpflichtungen, wie die Finanzierung von Teuerungszulagen an Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger usw. weiter erfüllen.		³ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat das im Zeitpunkt der Auflösung fehlende Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und -bezüger inklusive technischer Rückstellungen auszufinanzieren. Das vorhandene Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen wird gestützt auf einen Zinssatz berechnet, der: 1. dem um 0.5 % reduzierten Satz der zehnjährigen Bundesobligation entspricht; oder 2. dem um 0.5 % reduzierten, technischen Zinssatz entspricht, wenn der technische Zinssatz den Satz der zehnjährigen Bundesobligation unterschreitet.
		⁴ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat: 1. noch nicht getilgte Verpflichtungen, wie insbesondere die Finanzierung von Teuerungszulagen an Rentenbezügerinnen und -bezüger, zu erfüllen; 2. den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge von jährlich 1.0 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1 der aktiven Versicherten auszufinanzieren;

		3. den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge von jährlich 0.3 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 2 der aktiven Versicherten auszufinanzieren; 4. im Falle einer Unterdeckung im Zeitpunkt der Auflösung, die fehlenden Sparguthaben ohne technische Rückstellungen auszufinanzieren.
V. ORGANISATION		
Art. 54 Landrat		
¹ Dem Landrat steht die Oberaufsicht über die Verwaltung der Pensionskasse zu.		
² Es obliegen ihm insbesondere:		
1. die Beschlussfassung über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenberechtigten zulasten der ehemaligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, soweit die Renten erstmals vor dem 1. Januar 1990 fällig geworden sind;		
2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Pensionskasse;		
3. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden für den Eigenbedarf, sofern das Einzelgeschäft eine Million Franken erreicht oder überschreitet.		
		³ Die Aufsichtskommission prüft und überwacht die Pensionskasse gemäss der Landratsgesetzgebung.
Art. 55 Regierungsrat		
Der Regierungsrat ist zuständig für:		
1. Wahl der Mitglieder der paritätischen Pensionskassenkommission;		
2. Bewilligung des Anschlusses bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 4;		
3. Beschluss betreffend die Unterstellung von hauptamtlich tätigen Mitgliedern von Behörden und Kommissionen unter die Pensionskassengesetzgebung gemäss Art. 4 Abs. 3;		
4. Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.		

Art. 56 Pensionskassenkommission 1. Zusammensetzung		
Die Pensionskassenkommission besteht aus 12 Mitgliedern, die je zur Hälfte die Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber und die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer vertreten.		
Art. 57 2. Wahl		
Die Wahl erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer durch den Regierungsrat, der dabei folgende Vorschriften zu beachten hat:		
1. die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher der zuständigen Direktion gehört der Pensionskassenkommission von Amtes wegen als Arbeitgebervertreter an;		
2. von den übrigen Arbeitgebervertretern müssen zwei Mitglieder Körperschaften oder Institutionen angehören, die durch Vertrag der Pensionskasse angeschlossen sind. Arbeitgebervertreter dürfen nicht Mitglied der Pensionskasse sein;		2. von den übrigen Arbeitgebervertretern müssen zwei Mitglieder Körperschaften oder Institutionen angehören, die durch Vertrag der Pensionskasse angeschlossen sind;
3. für die Wahl der Arbeitnehmervertreter bestehen folgende verbindliche Vorschlagsrechte:		
a) Staats- und Gemeindepersonalverband Nidwalden:		
für drei Mitglieder;		
b) Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden:		
für zwei Mitglieder;		
c) Hausverband der Nidwaldner Kantonalbank:		
für ein Mitglied.		
Art. 58 3. Konstituierung		
¹ Die Pensionskassenkommission konstituiert sich selbst.		
² Das Präsidium und Vizepräsidium ist alle zwei Jahre alternierend durch einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu besetzen.		
³ Ein Mitglied kann mehrmals als Präsident oder Vizepräsident gewählt werden.		
Art. 59 4. Aufgaben		
¹ Der Pensionskassenkommission stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:		
1. Überwachung der Geschäftsführung;		

2. Wahl der Verwalterin oder des Verwalters;		
3. Wahl einer Expertin oder eines Experten für die berufliche Vorsorge;		
		3a. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Festlegung der Organisation in einem Reglement;		4. Festlegung der Organisation und der Zeichnungsberechtigung in einem Reglement;
		4a. Übertragung bestimmter Aufgaben an Ausschüsse und die Wahl derer Mitglieder;
5. Festlegung des technischen Zinssatzes;		
6. Erlass von Reglementen im Rahmen des Personalgesetzes ³ ;		
7. Erlass von Reglementen zum Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere betreffend:		
a. die Vermögensanlagen;		
b. die Durchführung der freiwilligen Versicherung von teilbeschäftigten Versicherten für denjenigen Lohnanteil, der bei andern Arbeitgebern bezogen wird;		
c. die Rückstellungen im Sinne von Art. 65b BVG ² ;		
d. die Teilliquidation im Sinne von Art. 53b BVG ² ;		
8. jährliche Überprüfung der aufgrund der effektiven Sparguthaben berechneten Altersrenten von Versicherten jeder Alterskategorie mit den angestrebten Leistungszielen für die Altersrenten;		
9. Anpassung der Renten an die Teuerung gemäss Art. 25;		
10. Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden;		
11. Beschluss über grössere Investitionen bei eigenen Grundstücken und Gebäuden;		
12. Genehmigung von neuen Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Mietwohnungen;		
13. Festlegung von generellen Miet- und Pachtzins-Anpassungen;		
14. Ausübung der Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;		
15. Verabschiedung des jährlichen Geschäftsberichtes sowie der Jahresrechnung zuhanden des Landrates.		
² Die Sekretariatsarbeiten der Pensionskassenkommission obliegen der Verwalterin oder dem Verwalter.		

Art. 60 Verwaltung		
¹ Die Verwaltung der Pensionskasse besteht aus der Verwalterin oder dem Verwalter und der Stellvertretung.		
² Sie ist das operative Führungsorgan der Pensionskasse.		
³ Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einer andern Behörde oder einem andern Organ zugewiesen sind.		
Art. 61 Revisionsstelle		Art. 61 Revisionsstelle
¹ Revisionsstelle der Pensionskasse ist die Aufsichtskommission.		Für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage ist eine zugelassene Revisionsunternehmung beizuziehen.
² Diese hat für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage eine Revisionsfirma beizuziehen.		<i>aufgehoben</i>
VI. RECHTSPFLEGE		
Art. 62 Einsprache		
Gegen Entscheide der Pensionskasse kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der zuständigen Instanz Einsprache erheben.		
Art. 63 Klage		
¹ Klagen wegen Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse und den Betroffenen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der Pensionskasse) können gemäss der Beruflichen Vorsorgeverordnung ⁹ beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden.		
² Die Erhebung einer Einsprache gemäss Art. 62 oder das Vorliegen eines Entscheides der Pensionskassenkommission bildet keine Voraussetzung für die Erhebung einer Klage.		
³		

Art. 64 Aufsichtsbeschwerde		Art. 64 Aufsichtsbeschwerde, Beschwerde betreffend Informationsrechte
Aufsichtsbeschwerden können beim Konkordatsrat der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ¹⁰ erhoben werden.		¹ Aufsichtsbeschwerden können bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) erhoben werden.
		² Die ZBSA beurteilt als Beschwerdeinstanz Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Informationen gemäss Art. 65a (Transparenz) und Art. 86b Abs. 2 BVG (Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtungen).
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 65 Bisherige Renten		
¹ Renten, die vor dem 1. Januar 1990 zu laufen begonnen haben, werden weiterhin mindestens in der bisherigen Höhe ausgerichtet.		
² Für die Anwartschaften der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, deren Rente nach dem 1. Januar 1990 zu laufen begonnen hat, gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die neuen Bestimmungen.		
³ Für Renten, die seit dem 1. Januar 1990 erstmals fällig geworden sind, wird der Teuerungsausgleich ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den neuen Bestimmungen entrichtet.		
⁴ Für Renten, die vor dem 1. Januar 1990 erstmals fällig geworden sind, finden dieses Gesetz und die dazugehörigen Reglemente keine Anwendung. Für diese Versicherungsfälle finden die Gesetzgebungsbestimmungen Anwendung, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Kraft standen. Vorbehalten bleibt Art. 66.		
		Art. 65a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2011 1. Grundsatz
		Für die versicherten Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung aktiv versichert waren, und die Rentenbezügerinnen und -bezüger gelten die neuen Bestimmungen.

		Art. 65b 2. unbezahlte Urlaube
		Bei unbezahlten Urlauben, die vor Inkrafttreten dieser Änderung bewilligt wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen.
		Art. 65c 3. Invaliden- und Invalidenkinderrenten
		¹ Die Rentenabstufung und der versicherte Lohn bei Invaliden- und Invalidenkinderrenten, die vor Inkrafttreten dieser Änderung zu laufen begonnen haben oder denen eine Ursache für die Invalidität zugrunde liegt, welche vor dieser Änderung eingetreten ist, richten sich nach den bisherigen Bestimmungen.
		² Versicherte Personen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung Invaliden- und Invalidenkinderrenten bezogen haben, die auf einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 % beruhen, haben weiterhin Anspruch auf diese Renten.
		³ Versicherte Personen mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 %, deren Invalidenrente bei Inkrafttreten dieser Änderungen noch nicht zu laufen begonnen hat, haben Anspruch auf eine Invalidenrente mit einem dem Invaliditätsgrad entsprechendem Rentengrad und die entsprechende Invalidenkinderrente, sofern die Ursache für die Invalidität vor dieser Änderung eingetreten ist.
		Art. 65d 4. Anschlussverträge
		Für die Auflösung von Anschlussverträgen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung gekündigt wurden, aber noch nicht aufgehoben sind, gelten die neuen Bestimmungen.
Art. 66 Teuerungszulagen		
¹ Für Renten, die vor dem 1. Januar 1990 erstmals fällig geworden sind, kann der Landrat über die Ausrichtung von Teuerungszulagen zu Lasten der ehemaligen Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber Beschluss fassen.		
² Diese Beschlüsse sind für alle ehemaligen Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber verbindlich, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pensionskasse angeschlossen sind.		

Art. 67	Änderungen bisherigen Rechts		
	1. Personalgesetz		
Das Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) ³ wird wie folgt geändert: ...			
Art. 68	2. Entschädigungsgesetz		
Das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz) ¹¹ wird wie folgt geändert: ...			
Art. 69	3. Gemeindegesetz		
Das Gesetz vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ¹³ wird wie folgt geändert: ...			
Art. 70	Aufhebung bisherigen Rechts		
Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 24. April 1988 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) ¹⁴ und die Vollzugsverordnung vom 25. Oktober 1995 zum Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassenverordnung) ¹⁵ .			
Art. 71	Inkrafttreten		
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.			
² Es tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.			

Anhang 2

Einlagen für maximale Altersleistungen bei ordentlichem Altersrücktritt

Die maximal mögliche Einlage entspricht dem Betrag gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und allfälligem Vorbezug.

Alter bei Einlage	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes	Alter bei Einlage	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes
25	10	45	333
26	20	46	357
27	31	47	382
28	41	48	408
29	52	49	434
30	65	50	463
31	78	51	493
32	92	52	524
33	106	53	555
34	120	54	587
35	136	55	623
36	153	56	659
37	170	57	696
38	187	58	734
39	205	59	772
40	225	60	807
41	245	61	843
42	266	62	879
43	287	63	917
44	309	64	955

Anhang 2

Einlagen für maximale Altersleistungen bei ordentlichem Altersrücktritt

Die maximal mögliche Einlage entspricht dem Betrag gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparguthaben und allfällige Vorbezüge.

Alter bei Einlage	Maximal mögliches Sparguthaben in % des versicherten Jahreslohnes	Alter bei Einlage	Maximal mögliches Sparguthaben in % des versicherten Jahreslohnes
25	10	46	357
26	20	47	382
27	31	48	408
28	41	49	434
29	52	50	463
30	65	51	493
31	78	52	524
32	92	53	555
33	106	54	587
34	120	55	621
35	136	56	655
36	153	57	690
37	170	58	725
38	187	59	762
39	205	60	799
40	225	61	836
41	245	62	875
42	266	63	914
43	287	64	954
44	309	65	994
45	333		

Beispiel für freiwillige Einlagen

Peter Muster, 51 Jahre, versicherter Jahreslohn Fr. 70'000
 Vorhandenes Sparkapital per 1. Januar Fr. 275'000

Tabellenwert für Alter 51: 493 %
 Maximales Sparkapital: $4,93 \times \text{Fr. } 70'000 = \text{Fr. } 345'100$
 Maximale Einlage $\text{Fr. } 345'100 \text{ ./ Fr. } 275'000 = \text{Fr. } \mathbf{70'100}$

Die freiwillige Einlage je Kalenderjahr hat in einer einmaligen Zahlung zu erfolgen.

Beispiel für freiwillige Einlagen

Peter Muster, 51 Jahre, versicherter Jahreslohn Fr. 70'000
 Vorhandenes Sparguthaben per 1. Januar Fr. 275'000

Tabellenwert für Alter 51: 493 %
 Maximales Sparguthaben: $4,93 \times \text{Fr. } 70'000 = \text{Fr. } 345'100$
 Maximale Einlage $\text{Fr. } 345'100 \text{ ./ Fr. } 275'000 = \text{Fr. } \mathbf{70'100}$

Die freiwillige Einlage je Kalenderjahr hat in einer einmaligen Zahlung zu erfolgen.

Anhang 3**Einlagen für maximale Altersleistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt**

Alter bei Einlage	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes				
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
25	1%	2%	3%	4%	6%
26	2%	4%	6%	9%	11%
27	3%	6%	9%	13%	17%
28	4%	8%	13%	18%	23%
29	5%	10%	16%	22%	29%
30	6%	12%	19%	27%	35%
31	7%	15%	23%	32%	41%
32	8%	17%	26%	37%	48%
33	9%	19%	30%	42%	54%
34	10%	22%	34%	47%	61%
35	12%	24%	37%	52%	67%
36	13%	26%	41%	57%	74%
37	14%	29%	45%	62%	81%
38	15%	32%	49%	68%	88%
39	16%	34%	53%	74%	96%
40	18%	37%	57%	79%	103%
41	19%	39%	61%	85%	111%
42	20%	42%	66%	91%	118%
43	22%	45%	70%	97%	126%
44	23%	48%	75%	103%	134%
45	25%	51%	79%	110%	142%
46	26%	54%	84%	116%	151%
47	27%	57%	88%	122%	159%
48	29%	60%	93%	129%	168%
49	30%	63%	98%	136%	177%
50	32%	66%	103%	143%	186%
51	34%	70%	108%	150%	195%
52	35%	73%	113%	157%	204%
53	37%	76%	119%	164%	214%
54	38%	80%	124%	172%	223%
55	40%	83%	130%	180%	233%
56	42%	87%	135%	187%	244%
57	44%	91%	141%	195%	254%
58	46%	94%	147%	203%	264%
59	47%	98%	153%	212%	275%
60	49%	102%	159%	220%	

Anhang 3**Einlagen für maximale Altersleistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt**

Alter bei Einlage	Maximal mögliches Sparguthaben in % des versicherten Jahreslohnes				
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
25	1%	2%	3%	5%	6%
26	2%	4%	7%	9%	12%
27	3%	7%	10%	14%	18%
28	4%	9%	14%	19%	25%
29	5%	11%	17%	24%	31%
30	7%	14%	21%	29%	38%
31	8%	16%	25%	34%	45%
32	9%	18%	29%	40%	52%
33	10%	21%	33%	45%	59%
34	11%	23%	36%	51%	66%
35	13%	26%	41%	56%	73%
36	14%	29%	45%	62%	81%
37	15%	31%	49%	68%	88%
38	16%	34%	53%	74%	96%
39	18%	37%	58%	80%	104%
40	19%	40%	62%	86%	112%
41	21%	43%	67%	92%	120%
42	22%	46%	71%	99%	128%
43	24%	49%	76%	105%	137%
44	25%	52%	81%	112%	146%
45	27%	55%	86%	119%	155%
46	28%	58%	91%	126%	164%
47	30%	62%	96%	133%	173%
48	31%	65%	101%	140%	182%
49	33%	68%	106%	147%	192%
50	35%	72%	112%	155%	202%
51	36%	75%	117%	163%	212%
52	38%	79%	123%	170%	222%
53	40%	83%	129%	178%	232%
54	42%	86%	135%	187%	243%
55	44%	90%	141%	195%	253%
56	45%	94%	147%	203%	264%
57	47%	98%	153%	212%	276%
58	49%	102%	159%	221%	287%
59	51%	106%	166%	230%	299%
60	53%	111%	172%	239%	311%

61	51%	106%	165%		
62	53%	110%			
63	55%				

Beispiel für freiwillige Einlagen

Peter Muster, 51 Jahre, versicherter Jahreslohn Fr. 40'000

Gewünschter Altersrücktritt 3 Jahre vor der
ordentlichen Pensionierung

Tabellenwert für Alter 51: 108 %

Einlagen für maximale
Altersleistungen ab
vorzeitigem Altersrücktritt 108% x Fr. 40'000 Fr. 43'200

Die freiwillige Einlage je Kalenderjahr hat in einer einmaligen Zahlung zu erfolgen.

61	55%	115%	179%	248%	
62	58%	119%	186%		
63	60%	124%			
64	62%				

Beispiel für freiwillige Einlagen

Peter Muster, 51 Jahre, versicherter Jahreslohn Fr. 40'000

Gewünschter Altersrücktritt 3 Jahre vor der
ordentlichen Pensionierung

Tabellenwert für Alter 51: 117 %

Einlagen für maximale
Altersleistungen ab
vorzeitigem Altersrücktritt 117% x Fr. 40'000 Fr. 46'800

Die freiwillige Einlage je Kalenderjahr hat in einer einmaligen Zahlung zu erfolgen.